



Genossenschaftliche FinanzGruppe
Volksbanken Raiffeisenbanken

Verfahrensordnung der DZ BANK AG zum Beschwerdeverfahren im Rahmen des Lieferkettensorgfaltspflichtenge- setzes

Bereich Compliance
Stand: März 2025

 **DZ BANK**
Die Initiativbank

Inhalt

1	Präambel	1
2	Beschwerdeführer	1
3	Beschwerdegegenstand	1
4	Meldestelle und -kanäle	1
4.1	Meldestelle	1
4.2	Meldekanäle	1
5	Beschwerdeprüfung	2
5.1	Eingang der Beschwerde	2
5.2	Vorprüfung der Beschwerde	2
5.3	Erörterung des Sachverhalts und Ergreifung erforderlicher Maßnahmen	3
6	Konsequenzen aus dem Beschwerdeverfahren	3
6.1	Vertraulichkeitsschutz	3
6.2	Konsequenzen für den Beschwerdeführer	3
6.3	Konsequenzen für betroffene Mitarbeiter	3
7	Besondere Vorgaben für Auslandsniederlassungen	4
8	Dokumentation	4
9	Wirksamkeitskontrolle des Beschwerdeverfahrens durch die Menschenrechtsbeauftragte	4
10	Geltungsbereich, Inkrafttreten	4
Anhang – Beispielhafte Aufzählung von möglichen Verstößen		5

1 Präambel

Die DZ BANK AG (im Folgenden DZ BANK) hat gemäß den rechtlichen Anforderungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) ein Beschwerdeverfahren¹ eingerichtet, um damit der Einhaltung ihrer menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten nachzukommen. Zuständig für dieses Beschwerdeverfahren ist die Beschwerdestelle, deren Aufgabe es ist, die durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens im eigenen Geschäftsbereich oder eines Zulieferers entstandenen Verstöße oder Risiken aufzudecken, negative Folgen solcher Verstöße einzudämmen und dem Beschwerdeführer hierfür ein vertrauliches und transparentes Meldeverfahren zur Verfügung zu stellen. Das Verfahren dient als Frühwarnsystem, durch welches mögliche Verstöße und Probleme bereits dann erkannt werden, bevor ein Schaden entsteht. Dadurch hat die DZ BANK die Möglichkeit frühzeitig mit entsprechenden Abhilfemaßnahmen Verstößen entgegenzuwirken und durch Präventionsmaßnahmen zukünftige Verletzungen dieser Art zu verhindern und Betroffenen dadurch Zugang zu angemessener Abhilfe zu bieten.

2 Beschwerdeführer

Das Beschwerdeverfahren steht allen natürlichen und juristischen Personen offen und setzt keine individuelle Beschwerdebefugnis voraus. Hierunter fallen z.B. Beschäftigte der DZ BANK, von Lieferanten und Geschäftspartnern der DZ BANK, Kunden, Anwohner an Unternehmensstandorten, Gewerkschaften oder NGOs.

3 Beschwerdegegenstand

Das Beschwerdeverfahren ermöglicht es Personen, auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie Verletzungen menschenrechtsbezogener und umweltbezogener Pflichten hinzuweisen, die durch das wirtschaftliche Handeln des Unternehmens im eigenen Geschäftsbereich oder eines Zulieferers entstanden sind.

4 Meldestelle und -kanäle

4.1 Meldestelle

Zuständig für das Beschwerdeverfahren der DZ BANK ist die Beschwerdestelle, welche aus zwei Beschwerdebeauftragten des Fachbereiches Compliance besteht. Diese beschäftigen sich nach einer festgelegten Verfahrensordnung mit den eingegangenen Meldungen. Die Beschwerdebeauftragten agieren aufgrund entsprechender arbeitsvertraglicher Vereinbarung weisungsfrei, unabhängig sowie unparteiisch und sind angemessen geschult. Sie sind berechtigt und verpflichtet, die Identität des Beschwerdeführers gegenüber jedermann vertraulich zu behandeln.

4.2 Meldekanäle

Beschwerdeführer können ihre Hinweise und Meldungen zum einen über ein sog. elektronisches Beschwerdeverfahren abgeben. Über dieses System können zu jeder Tageszeit Meldungen über einen webbasierten Kommunikationskanal an die Beschwerdestelle der DZ BANK getätigt werden. Die Identität der Beschwerdeführer wird auch bei der Meldungsabgabe über das elektronische System vertraulich behandelt. Zudem kann die Person über einen geschützten Postkasten im elektronischen Beschwerdeverfahren mit der Beschwerdestelle kommunizieren und bei der Aufklärung der Meldung mitwirken, auch wenn sie anonym bleiben möchte.

¹ Weitere Informationen zum Beschwerdeverfahren für LkSG-Verstöße in der DZ BANK können Sie der Intranetseite des Bereichs Compliance entnehmen.

Zum anderen ist die Abgabe einer Meldung an die Beschwerdestelle auch in Textform sowie in mündlicher Form möglich. Die Beschwerdestelle ist wie folgt erreichbar:

Adresse:
DZ BANK AG
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank
Persönlich / Vertraulich
LkSG-Beschwerdestelle Compliance
Platz der Republik
60325 Frankfurt am Main
Deutschland
Telefonnummer: +49 69 7447 52706
E-Mail: lksg-beschwerde@dzbank.de

Die Beschwerdestelle ist telefonisch von **Montag bis Freitag (09:00 Uhr – 17:00 Uhr)**² erreichbar, die anderen Meldewege stehen dem Beschwerdeführer auch außerhalb der üblichen Bürozeiten zur Verfügung.

5 Beschwerdeprüfung

5.1 Eingang der Beschwerde

Nachdem die Beschwerde oder der Hinweis des Beschwerdeführers im entsprechenden Meldekanal eingegangen ist, wird ihm – sofern möglich – nach spätestens sieben Tagen der Eingang der Beschwerde oder des Hinweises durch die Beschwerdestelle bestätigt. Der Eingang der Beschwerde wird dokumentiert.

5.2 Vorprüfung der Beschwerde

Die Beschwerdestelle führt eine Vorprüfung der an sie übermittelten Informationen durch, ob diese unter das Beschwerdeverfahren i.S.d. LkSG fallen. Sollte es zu einer Betroffenheit eines internen Beschwerdebeauftragten kommen, so wird das Beschwerdeverfahren durch den jeweils anderen Beschwerdebeauftragten durchgeführt. Eine unparteiische Beschwerdebearbeitung ist dem Beschwerdeführer gegenüber stets gewährleistet. Ist der Anwendungsbereich des LkSG nicht eröffnet oder ist die Meldung offensichtlich unbegründet, wird das Verfahren eingestellt und der Beschwerdeführer unter Nennung der Gründe hierüber informiert. Sollte hingegen der Anwendungsbereich eröffnet oder die Meldung nicht offensichtlich unbegründet sein, wird dem Hinweis bzw. der Beschwerde ohne Offenlegung des Namens und der Identität des Beschwerdeführers nachgegangen.

Spätestens drei Monate nach der Bestätigung des Eingangs, erfolgt eine Rückmeldung zum aktuellen Verfahrensstand an den Beschwerdeführer. Konnte der Eingang nicht bestätigt werden, erfolgt die Rückmeldung – soweit möglich – nach spätestens drei Monaten und sieben Tagen ab Eingang der Beschwerde oder des Hinweises.

² Ortszeit an Bankarbeitstagen in Frankfurt am Main

5.3 Erörterung des Sachverhalts und Ergreifung erforderlicher Maßnahmen

Die Beschwerdestelle bewertet die ihr übermittelten Informationen und führt ggfs. eine weitere notwendige Sachverhaltsaufklärung in Absprache mit den betroffenen Fachbereichen und – soweit möglich – mit dem Beschwerdeführer durch.

Wurde ein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko oder eine (mögliche) Pflichtverletzung festgestellt, erfolgt durch den betroffenen Fachbereich zunächst eine Risikoanalyse, auf deren Grundlage angemessene Präventions- oder Abhilfemaßnahmen ergriffen werden (vgl. §§ 5 Abs. 4, 6 Abs. 4, § 7 Abs. 4 LkSG). Die Beschwerdestelle hält nach, ob die ergriffenen Folgemaßnahmen tatsächlich zur Beendigung oder Minimierung der Gefahrenlage geführt haben und kann – soweit erforderlich – den betroffenen Fachbereich zur erneuten Vornahme von Präventions- oder Abhilfemaßnahmen auffordern.

Der Beschwerdeführer ist – sofern möglich – bei Abschluss der Untersuchungen über das Ergebnis zu informieren.

6 Konsequenzen aus dem Beschwerdeverfahren

Die DZ BANK ist sich darüber bewusst, dass die Einreichung einer Beschwerde zugleich auch immer das Risiko einer ungerechtfertigten Benachteiligung für den Beschwerdeführer mit sich bringen kann. Um das Vertrauen des Beschwerdeführers in das Beschwerdeverfahren zu stärken, sei insofern auf folgende Punkte hingewiesen.

6.1 Vertraulichkeitsschutz

Die Identität des Beschwerdeführers, der Personen, die Gegenstand einer Meldung sind, und der sonstigen in der Meldung genannten Personen dürfen ausschließlich den Personen bekannt sein, welche für die Entgegennahme von Meldungen oder für das Ergreifen von Folgemaßnahmen zuständig sind.

Dieser Vertraulichkeitsschutz gilt im Hinblick auf die Weitergabe solcher Informationen jedoch dann nicht, soweit aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften (z.B. in Strafverfahren auf Verlangen der Strafverfolgungsbehörde oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung) die Beschwerdestelle zur Offenlegung verpflichtet ist. Ferner gilt der Vertraulichkeitsschutz nicht, wenn der Beschwerdeführer in die Offenlegung einwilligt und diese für weitere Folgemaßnahmen erforderlich ist. Für Personen, welche Gegenstand der Meldung sind, oder sonstige in der Meldung genannte Personen ist die Offenlegung auch dann statthaft, soweit eine ausdrückliche Einwilligung in Textform vorliegt, die Offenlegung im Rahmen der internen Untersuchung notwendig ist oder eine Erforderlichkeit für das Ergreifen von Folgemaßnahmen gegeben ist.

6.2 Konsequenzen für den Beschwerdeführer

Ist der Beschwerdeführer Mitarbeiter der DZ BANK, werden keine arbeitsrechtlichen oder sonstigen nachteiligen Maßnahmen gegen den Beschwerdeführer ergriffen, es sei denn, dass das Beschwerdeverfahren nachweislich missbräuchlich verwendet wurde (z.B. bloßstellen von Kollegen aus niedrigen Beweggründen). Ist der Beschwerdeführer selbst in den Vorgang verwickelt, z.B. als Gehilfe, Täter oder Mittäter, so wird die freiwillige Offenlegung des Vorgangs bei den möglicherweise erforderlichen arbeitsrechtlichen und/ oder organisatorischen Maßnahmen zu seinen Gunsten berücksichtigt.

6.3 Konsequenzen für betroffene Mitarbeiter

Wird nach Durchführung der Vorprüfung der Beschwerde gemäß Ziffer 5.2 eine formelle Untersuchung gegen einen Mitarbeiter wegen persönlichem Fehlverhalten eingeleitet, muss die in Art. 14 DSGVO enthaltene Informationspflicht gegenüber dem betroffenen Mitarbeiter innerhalb einer angemessenen Frist nach Erlangung der personenbezogenen Daten, längstens jedoch innerhalb eines Monats erfolgen. Wenn das Risiko erheblich wäre,

dass eine solche Information des betroffenen Mitarbeiters eine wirksame Untersuchung des Vorwurfs oder die Sammlung der erforderlichen Beweise gefährden würde, kann die zu erfolgende Information so lange aufgeschoben werden, wie diese Gefahr besteht. Grundlage hierfür ist Art. 14 Abs. 5 lit. b DSGVO. Als Maßnahme zum Schutz der berechtigten Interessen des betroffenen Mitarbeiters muss die Information nachgeholt werden, sobald der Grund für den Aufschub entfallen ist. Der zuständige Betriebsrat ist ebenfalls über die Untersuchung zu informieren. Dem betroffenen Mitarbeiter wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

7 Besondere Vorgaben für Auslandsniederlassungen

Im Ausland werden die jeweils gültigen nationalen Regelungen beachtet. Sollten diese von in diesem Standard festgelegten Regeln für das Beschwerdeverfahren abweichen, so gelten die Vorgaben dieses Standards als Mindestanforderung (soweit rechtlich zulässig), die gegebenenfalls durch lokale Besonderheiten ergänzt werden.

8 Dokumentation

Die Löschung bzw. Archivierung der im Rahmen des Beschwerdeverfahrens entstandenen Dokumentation einschließlich eventuell angefallener personenbezogener Daten erfolgt unter strikter Beachtung der datenschutzrechtlichen Anforderungen gemäß den Regelungen eines festgelegten Löschkonzepts.

Die Dokumentation der Beschwerden und Hinweise wird gemäß § 10 Abs. 1 LkSG für sieben Jahre aufbewahrt, soweit die Beschwerde oder der Hinweis im Rahmen des Beschwerdeverfahrens bearbeitet wurde. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem 31. Dezember des Kalenderjahres, in dem das Verfahren abgeschlossen wurde. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist zur Wahrung des berechtigten Interesses der DZ BANK erforderlich. Die Dokumentation der Hinweise wird sofort gelöscht, sofern nach erfolgter Vorprüfung das Verfahren eingestellt wird.

Längere Löschfristen sind jedoch dann möglich, wenn die DZ BANK zur Speicherung durch vorrangige gesetzliche Vorschriften verpflichtet ist oder eine solche Speicherung zur Durchsetzung oder Abwehr etwaiger Ansprüche der Beweissicherung dient.

9 Wirksamkeitskontrolle des Beschwerdeverfahrens durch die Menschenrechtsbeauftragte

Die Wirksamkeit dieses Beschwerdeverfahrens wird mindestens einmal im Jahr sowie anlassbezogen überprüft und – falls erforderlich – Anpassungen sowohl im Hinblick auf das Verfahren als auch die erfolgten Maßnahmen vorgenommen.

10 Geltungsbereich, Inkrafttreten

Diese Verfahrensordnung findet Anwendung für die DZ BANK einschließlich ihrer ausländischen Niederlassungen. Sie ist seit März 2024 in Kraft.

Anhang – Beispielhafte Aufzählung von möglichen Verstößen

Die Beschwerdestelle kann kontaktiert werden, wenn es konkrete Anhaltspunkte gibt, dass **Verstöße vorliegen, welche durch die DZ BANK oder ihren unmittelbaren** oder mittelbaren Zulieferer verursacht wurden, die zu menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken oder zu Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten führen können. Im Folgenden sollen mögliche Verstöße i.S.d. LkSG aufgezählt werden, welche ein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko darstellen können. Die Aufzählungen sind als Orientierung und nicht als abschließend zu sehen.

Menschenrechtliche Verstöße nach § 2 Abs. 2 LkSG
Verstoß gegen das Verbot von Kinderarbeit (Nr. 1 und Nr. 2)
Verstoß gegen das Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei (Nr. 3 und Nr. 4)
Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren (Nr. 5)
Missachtung der Koalitionsfreiheit, Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen (Nr. 6)
Verstoß gegen das Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung (Nr. 7)
Verstoß gegen das Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns (Nr. 8)
Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigung (Nr. 9)
Widerrechtliche Verletzung von Landrechten (Nr. 10)
Verstoß gegen das Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater/öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können (Nr. 11)
Verstoß gegen das Verbot eines (...) Tuns oder pflichtwidrigen Unterlassens, das unmittelbar geeignet ist, in besonders schwerwiegender Weise eine geschützte Rechtsposition (= weitere Menschenrechte) zu beeinträchtigen und dessen Rechtswidrigkeit bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist (Nr. 12)
Umweltbezogene Verstöße nach § 2 Abs. 3 LkSG
Verstoß gegen ein aus dem Minamata-Übereinkommen resultierendes Verbot (Verwendung von Quecksilber) (Nr. 1-3)
Verstoß gegen das Verbot der Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich der Stockholm-Konvention (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen (Nr. 4 und Nr. 5)
Verstoß gegen das Verbot der Ein- und Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens (Nr. 6-8)

DZ BANK AG
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank,
Frankfurt am Main
Platz der Republik
60325 Frankfurt am Main

Postanschrift:
60265 Frankfurt am Main

Telefon: 069 7447-01
Telefax: 069 7447-1685
mail@dzbank.de
www.dzbank.de

Vorstand:
Dr. Cornelius Riese (Vorstandsvorsitzender)
Souâd Benkredda
Uwe Berghaus
Dr. Christian Brauckmann
Ulrike Brouzi
Johannes Koch
Michael Speth
Thomas Ullrich